

Anlage 8.7

(Schule/Schulträger)

(Ort)

Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 14 8.7 Oberstudienrat/ Oberstudienrätin

für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Gesamtschulen

Gem. § 26 Absatz 6 BBesG *) dürfen auf das erste Beförderungssamt der Bes.Gr. A 14 höchstens 65 % der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungssämter **) sind nach Maßgabe der Nr. 1.3 Absatz 2 Satz 2

der Vorbemerkungen zur LBesO in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen.

	20..	20..
1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller)	0,00	0,00
b) davon 44% in der Laufbahn des höheren Dienstes ausgebracht (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller)	0,00	0,00
c) niedrigere Zahl	0,00	

2. abzüglich

- a) der als schlüsselfähig verbleibenden A 15 Stellen
- b) Funktionsstellen, die mit Lehrkräften aus der Laufbahn des höheren Dienstes oberhalb Bes.Gr. A 14 besetzt sind (Nr. 1.3 Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zur LBesO)
- c) kw-Anteil

0,00
0,00
0,00
0,00

Berechnung des kw-Anteils h.D. - A 13Z - A 16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (Ist):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d.

Laufbahn des Studienrates (h.D.; A 13 Z - A 16) und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter (soweit Erfüller)

Stellen insgesamt (Ist):

$\times$
Überhang-
stellen =

0,00

3.	verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4.	davon 65 % = Beförderungsstellen A 14	0,00
5.	abzüglich der Stellen/-anteile der Planstelleninhaber/Planstelleninhaberinnen und/oder Tarifbeschäftigten (soweit Erfüller) mit anzurechnenden gesamtschulbezogenen Beförderungsämtern der Bes.Gr. A 14 (Nr. 1.3 Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zur LBesO; 50% h.D.)	0,00
6.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A 14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)	0,00
7.	freie A 14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku) davon vorübergehend freigesetzt	0,00
		0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

(Unterschrift)

*) Mit dem Dienstrechtsreformgesetz v. 24.2.1997 ist durch Streichung des bisherigen § 26 Absatz 6 BBesG die frühere Obergrenze für das erste Beförderungsamt (65 % der veranschlagten Planstellen des Eingangs- und ersten Beförderungsamtes) weggefallen. Mit Beschluss vom 24.11.1998 hat die Landesregierung entschieden, in NRW bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung an dieser Quote u.a. für die BesGr. A 14 festzuhalten. Die Regelung wurde letztmalig mit Haushaltsaufstellungsschreiben des FM vom 7.2.2003 für den Doppelhaushalt 2004/2005 getroffen.

**) die Funktionsstellen, die von Lehrkräften des höheren Dienstes in Anspruch genommen werden.